

Überlassung von Schusswaffen der Kategorie C bis zu drei Werktagen

Gemäß § 34 Abs. 3 Waffengesetz 1996 i. d. F. BGBl. Nr: 56/2025 dürfen Schusswaffen der Kat. C nur dem Inhaber eines Waffenpasses, einer Waffenbesitzkarte, einer Bewilligung gemäß § 18 Abs.2 (WaffG) sowie Inhabern einer gültigen Jagdkarte überlassen werden.

Für diese Überlassung ist gemäß § 33 Abs 7 Waffengesetz 1996 i.d.F. BGBl. Nr: 56/2025 keine Registrierung bei einem Gewerbetreibenden durchzuführen. Der Überlasser und der Erwerber müssen aber folgende Daten austauschen und mindestens sechs Monate aufbewahren und auf Verlangen der Behörde zur Verfügung zu stellen.

ÜBERLASSENE SCHUSSWAFFE:

Kategorie: _____

Kaliber: _____

Marke: _____

Type: _____

Herstellnummer: _____

ÜBERLASSER:

Name: _____

Anschrift: _____

Waffenrechtliches Dokument mit Nummer und Ausstellungsdaten: _____

ERWERBER:

Name: _____

Anschrift: _____

Waffenrechtliches Dokument mit Nummer und Ausstellungsdaten: _____

Datum der Überlassung

Datum der Rückgabe

Unterschrift Überlasser

Unterschrift Erwerber